

Die Stellung des Zwings Trägerig zur Landesobrigkeit

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **36 (1915)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und in den Rechten wie übrige Eingefessene im Dorf zu Tägeri." Sie hatten zu ihren Höfen auch ihr eigenes ausgemarchetes Holz, woraus sie sich beholzen konnten und mußten.

Ein anderer gerichtlicher Entscheid (vom 9. Dezember 1771) besagte: Der obere und untere Hof zu Büschiken haben jeder dem Weibel zu Hägglingen jährlich eine Garbe zu entrichten von wegen den auf dem Hägglinger Zwing liegenden Gütern, wogegen der Weibel wiederum wie bis anhin seine schuldige Obsorge haben soll.

IV.

Die Stellung des Zwings Tägerig zur Landesobrigkeit.

Bis zum Jahre 1415 erscheint der Zwing Tägerig in den Urkunden stets als Lehen „der gnädigen Herrschaft von Ostrich.“ Mit dieser Oberlehensherrlichkeit waren für die österreichischen Herzöge gewisse Hoheitsrechte verbunden, vor allem das Recht der Bestrafung von todwürdigen Verbrechen (Diebstahl, Todschatz, Brandstiftung u. dgl.), d. h. der Blutbann oder die hohe Gerichtsbarkeit. Diese Befugnisse erlitten aber einen argen Stoß. Herzog Friedrich IV. hatte sich zum Gegner des deutschen Kaisers Sigismund aufgeworfen und war deswegen von letzterem in die Reichsacht erklärt worden. Noch mehr, Kaiser Sigismund forderte die an den Grenzen von Osterreich wohnenden Grafen, Fürsten, Reichsstädte und namentlich auch die Eidgenossen auf, dem widerspenstigen Herzog seine Lande wegzunehmen. Der Aufforderung wurde Folge geleistet. Es kam unter anderm auch zur Eroberung des Aargaus. Die Berner nahmen die Städte Zofingen, Aarau, Lenzburg, Brugg; die Luzerner rückten das Freiamt hinunter vor und eroberten gemeinsam mit den fast zu gleicher Zeit eingetroffenen Zürchern das Städtchen Mellingen. Dann zogen die beiden Heere nach Bremgarten, wo sie zu den Kriegsleuten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug stießen. Bremgarten kapitulierte. Vier Wochen später ergab sich auch Baden. Damit war der Feldzug zu Ende und das Freiamt mit der Grafschaft Baden in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1415 „gemeine Herrschaft“ der sechs eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus geworden. Uri wollte sich anfänglich an dieser Herrschaft

nicht beteiligen und hielt sich auch wirklich eine Zeitlang davon fern, erscheint dann aber doch in einem Lehenbrief um das Dorf und Zwing Tägerig vom Abend Viti 1545 als mitregierender Ort. Nach der für die katholischen Stände unglücklichen Schlacht bei Dillmergen vom 25. Juli 1712 wurden die freien Ämter durch eine Scheidelinie, die vom Kirchturm zu Lunkhofen nach demjenigen von Fahrwangen gehen sollte, in ein oberes und ein unteres Freiamt getrennt. Die Oberhoheit über letzteres und somit auch über Tägerig nahmen darauf die protestantischen Orte Zürich, Bern und Glarus für sich allein in Anspruch. Das Gleiche geschah bezüglich der Grafschaft Baden. Die Untertanen in diesen Herrschaftsgebieten mußten den drei Ständen, bezw. Deputierten derselben, auch huldigen. So fanden z. B. Huldigungen statt am 30. Dezember, Vormittags in der Kirche zu Bremgarten, Nachmittags im Klosterhof zu Hermetschwil, am 31., auf dem Platz vor dem Wirtshaus zu Dillmergen, in der Kirche zu Mellingen, beim Hochgericht unweit der Stadt Baden u. s. f. Die bezügliche Eidesformel lautete: „Ihr sollt schwören beiden löblichen Ständen Zürich und Bern mit Vorbehalt löbl. Orts Glarus habenden Rechtens treu, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Ehr, Nutzen und frommen zu fördern und den Schaden zu wenden nach äußerstem Vermögen, alles getreulich und ohne Gefährd.“

Der Einzug der Franzosen in die Schweiz vom Jahre 1798 machte auch dieser Untertanenherrschaft ein Ende.

Einmal Herren über die freien Ämter geworden, übernahmen die Eidgenossen auch alle Hoheitsrechte, welche dem Hause Osterreich daselbst zugestanden hatten. Die Ausübung ihrer Rechte übertrugen sie Landvögten, die jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wurden und zwar so, daß jeder Ort abwechselnd und der Reihe nach zur Regierung gelangte. Der erste Landvogt war Jakob Menteler aus Luzern (1415—1418). Nach 1712 hatte das Oberfreiamt seinen besondern Landvogt und ebenso das Unterfreiamt. Hier wechselten in der Herrschaft die Stände Zürich, Bern und Glarus mit einander ab.

Das ganze Gebiet des Freiamts überhaupt schied sich seit dem 16. Jahrhundert in 13 verschiedene Ämter, wovon jedes mit einem Untervogt („Amtsuntervogt“) als oberstem Vorsteher. Die 13 Ämter waren: Meienberg, Muri, Bettwil, Hitzkirch, Boswil, Hermetschwil, Dillmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Niederwil, Hägglingen, Dottikon, Büblikon. Die drei erstgenannten hießen die obern Ämter, die andern

zehn die untern. Bei der Scheidung vom 25. Juli 1712 kam Hitzkirch zum Oberfreiamt und aus dem Amt Hermetschwil wurde ein Krummamt. Tägerig fiel dem Amt Niederwil zu, Büschikon dem Amt Hägglingen.

Die Besetzung der Stellen der Amtsuntervögte regelte ein Tagungsbeschluss vom Jahre 1639 wie folgt: „Bei Besetzung der Untervogteien sollen die Landvögte, wenn ein Amt ledig wird, jeder Zeit gut beleumdete, vermögliche und tüchtige Leute dazu erkiesen ohne Mieth und Gaben, also daß kein Untervogt dem Landvogt mehr als 10 oder höchstens 12 Kronen verehren darf. Es soll auch keiner zwei Ämter übernehmen, sondern sich mit einem begnügen und dasselbe treu verwalten.

Wenn der neue Landvogt sein Amt antrat, so erschien er zu Pferd, begleitet von einer Schar Reiter und anderem Gefolge. Dieser Einzug hieß Aufritt. Der Tag des Aufrittes war zugleich Schwörtag, denn da mußten die Amtsgenossen dem Landvogt huldigen, d. h. den Untertaneneid schwören. (Die Aufritte müssen den regierenden Orten bedeutende Kosten verursacht haben, denn anno 1604 beschloß die Tagung: In Zukunft darf kein Landvogt mit mehr als 25 oder 30 Personen aufreiten; will eine Obrigkeit ihrem Landvogt eine größere Begleitung begeben, so mag sie es in ihren Kosten tun; andere Personen, welche mit ihm aufreiten wollen, dürfen es nur auf des Landvogts oder auf eigene Kosten tun).

Der Landvogt für das Unterfreiamt hatte seinen Gerichtsort in Bremgarten und Dillmergen. Er kam in der Regel zweimal ins Land zur sogenannten Abrichtung, d. h. zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte, das eine Mal im Mai, das andere Mal zu Martini. Während seiner Landesabwesenheit wurde er vom Landschreiber vertreten. Dieser hatte seinen Wohnsitz in Bremgarten. Wer vor das Gericht des Landvogts zitiert wurde und nicht erschien, war zu 10 ℓ Buße verfallen.

Jedes Amt hatte seine eigenen Rechtsatzungen, die in sogenannten Amtsrechten zusammengefaßt sind. Daneben gab es noch Satzungen, welche die hohe Obrigkeit kraft ihres Hoheitsrechtes für die Untertanen in den freien Ämtern überhaupt erlassen hatten. Als solche sind z. B. zu nennen die Vorschriften für die Wirte, Weinschenken und Weinschätzer, die Verordnungen über Käufe und Märkte, Viehhandel, Aussteuern und Erbauskäufe, Aufrichtung von Schuldbriefen und Testamenten, Geldstagswesen, Einzug und Abzug, Armen- und

fremdenpolizei, Landstraßen, Hoch- und Fronwälder, Wildbann, Kriegsdienst, Appellationen usw.

Manche Satzungen und Verordnungen waren aber anfänglich zu wenig verständlich und veranlaßten deshalb oft Mißverständnisse unter den Gerichtsherrn und Übergriffe aus einer Gerichtsherrlichkeit in die andere und schließlich Streit. Einen Span hatte z. B. auch Hans Rudolf Segesser in Mellingen im Jahre 1464 mit den gnädigen Herren und Obern der acht Orte auszufechten. Letztere meinten nämlich, sie hätten im Zwing Tägerig um alle Sachen und „frefinen“, nichts ausgenommen, zu richten und nicht Segesser; letzterer habe nur zu richten über Sachen, die 3 β Buße antreffen. Segesser hingegen behauptete, er habe im Zwing Tägerig um alle Sachen und Frevel zu richten, ausgenommen bis an das Blut, das den Tod berührt. Der Handel kam vor die Tagsatzung. Es wurden Zeugen einvernommen. Das Resultat des Prozesses war, daß die Tagsatzungsgesandten durch einen Spruch vom 8. Juni 1464 die Ansprüche Segessers anerkannten mit dem Beifügen, wenn jemand unehrliche Sachen, z. B. Diebstahl oder sonst etwas begehe, „so Leib und Leben langete,“ so sollen Segesser und seine Nachkommen oder ihr Vogt an ihrer Statt denselben ergreifen (: ob sie mögent :) und gerichtlich verhören. Ergibt sich aus dem Verhör, daß die betreffende Person den Tod verschuldet hat, so soll Segesser den Stab von sich geben zuhanden des Vogts der acht Orte, der dann richten werde. Zum Verhör, das der Segesser vornimmt, ist auch der Landvogt einzuladen. Begeht jemand zu Friedenszeiten einen Todschlag, so sollen ihn Segesser, seine Nachkommen oder sein Vogt „ob sie mögent“ ergreifen und den acht Orten zur Verfügung halten. Über solche Schuldige soll der Vogt der acht Orte richten und nicht Segesser oder seine Nachkommen.

Siebenzig Jahre später (1532) beklagte sich Hans Rudolf Segesser zu Mellingen vor den Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrsrechnung zu Baden, der Landvogt in den freien Ämtern, Conrad Aufbaumer von Zug, unterstehe sich, ihm an seinen Gerichten und Rechten, Geboten und Verboten im Zwing Tägerig „etwas Intrag ze thunde, das jm unlidenlich sye“; er, Segesser, bitte und begehre deshalb, die Ratsboten möchten beim Landvogt dahin wirken, daß er ihn an seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Geboten und Verboten laut Brief und Siegel bleiben lasse. Die Tagherren entsprachen dem Begehren und urteilten: Hans Rudolf Segesser, seine Erben und Nachkommen sollen bei ihren

Briefen und Siegeln, Freiheiten und Gerechtigkeiten, allen Geboten und Verboten bis an das Malefiz zu Tägerig gänzlich bleiben.

Das folgende Jahr (1553) brachte einen Unstand zwischen dem gleichen Segesser und der Gemeinde Tägerig. Segesser verlangte nämlich von letzterer den Huldigungseid; die Tägeriger weigerten sich aber, einen solchen zu leisten. Schließlich kam die Angelegenheit vor die Ratsboten der acht alten Orte auf der Jahrrechnung zu Baden. Segesser begründete vor den Tagherren sein Begehren damit, daß er sagte, er und seine Vordern hätten zu Tägerig alle Gerichte, Rechte, Gebote und Verbote bis an das Malefiz, folglich sei die Gemeinde verpflichtet, ihm Gehorsam zu schwören. Die Leute von Tägerig wandten aber dagegen ein, sie hätten dem Landvogt in den freien Ämtern im Namen der acht Orte schwören müssen und halten sich demnach nicht für verpflichtet, auch noch dem Segesser einen Eid zu schwören. Die Ratsboten fällten hierauf folgenden Spruch: Die Gemeinde ist nicht schuldig, dem Segesser irgend einen Eid zu tun, weil sie dem Landvogt im Namen der acht Orte schwört; es soll aber jeder Landvogt, der ins Freiamt gesetzt werde, bei der Eidabnahme ihnen gebieten und sagen, daß sie bei demselben Eid dem Segesser, seinen Erben und Nachkommen gehorsam und gewärtig sein sollen und ihm alles das zu tun, das sie ihm zu tun schuldig und pflichtig sind.

V.

Rechte der Zwingherrschaft am Grundbesitz der Gemeinde Tägerig.

Als Johann Segesser IV. im Jahre 1409 von Henmann von Wohlen den Zwing Tägerig erkaufte, wurden, wie wir bereits gesehen haben, im bezüglichen Kaufbrief als Kaufsobjekte genannt das Dorf ze Tägran mit Leuten, Gütern, Gerichten, Zwingen, Bännen, mit Holz, feld, Äckern, Matten, Gülten, Zinsen, Nutzen, Würden und Ehren, Ehehaften, Rechten und Zugehörden und aller Gewaltfame, welche der Verkäufer oder seine Vordern je innegehabt. Nun entstanden aber zwischen den Untertanen in Tägerig einerseits und ihrer Herrschaft, den Segessern, andererseits, schon frühe Meinungsdivergenzen bezüglich der Eigentumsrechte. Es wenden sich nämlich bereits im Jahre 1433 Hans Ulrich Segesser, Schultheiß zu Mellingen und die gemeine